


Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Änderung der Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 30.11.2015


Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath vom 23. Mai 2000 wird aufgehoben.

Gemäß § 12 Abs. 3, S. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998, S. 122) und § 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) i.V.m. § 12 Abs. 3, 5 und 6 FSHG hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 03. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath

§1 Verdienstaufall / fortgewährter Arbeitsverdienst

- (1) Beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath sowie private Arbeitgeber haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und der fortgewährten Arbeitsentgelte / Dienstbezüge (Arbeitsverdienst), sofern der Erstattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.

Für die Festsetzung des Verdienstaufalles gelten für beruflich Selbstständige im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen folgende Sätze:

je Stunde	
a) Regelstundensatz	23,- Euro
b) Einheitlicher Höchstbetrag je Stunde	45,- Euro

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 45,- € je Stunde überschreiten.

Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für private Arbeitgeber im Rahmen von Einsätzen wird nach dem tatsächlichen Verdienstaufall des jeweiligen Arbeitnehmers abgerechnet.

§2 Auslagenersatz / Kinderbetreuungskosten

- 1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath haben nach § 12 Abs. 5, Satz 1 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- 3) Die Kosten der Kinderbetreuung werden individuell nach dem Einzelfall ermittelt. Es wird ein Höchstsatz von 10,- Euro je Stunde erstattet.
- 4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichtigen zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- 5) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufschlag ersetzt wurde.

§3 Brandsicherheitswachdienst

- 1) Für die Dauer der Einsatzzeit der Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,- Euro bezahlt. Grundlage der Stundenberechnung sind die Eintragungen in den Wachbericht durch den Wachhabenden des Brandsicherheitswachdienstes.

§4 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 6 FSHG erhalten.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath erhalten als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und ihres persönlichen Aufwandes monatliche Aufwandsentschädigungen für Funktionen.

- (1) Die Wehrleitung, bestehend aus drei Personen, leistet pro Person rund 60 Stunden monatlich. Sie sind bestellte Einsatzleiter nach § 26 Feuerschutzhilfegesetz NRW. Zudem obliegt der Wehrleitung ein umfangreiches Aufgabengebiet, unter anderem die Personalführung und –verantwortung der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Ehrenabteilung.
Die Ehrenbeamten der Wehrleitung erhalten dafür, durch das Haupt- und Personalamt, monatlich 533,- Euro brutto.
Der Bereichsleiter ist einem stv. Wehrleiter gleichzustellen. Sofern die Wehrleitung aus zwei Ehrenbeamten besteht, ist eine dritte Führungskraft für den Arbeitsaufwand erforderlich. Daher erhält der Bereichsleiter die gleiche Aufwandsentschädigung wie der stv. Wehrleiter. Der Bereichsleiter erhält, ausgezahlt aus dem Produkt Feuerwehr (0207), ebenfalls monatlich 533,- Euro.

- (2) Alle weiteren Führungskräfte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende Aufwandsentschädigungen, ausgezahlt aus dem Produkt Feuerwehr (0207):

Führungskräfte Zugführer / stv. Zugführer	monatlich Euro 50,-
Führungskräfte Gruppenführer / stv. Gruppenführer	monatlich Euro 30,-
Stadtjugendfeuerwehrwart	monatlich Euro 50,-
Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	monatlich Euro 30,-
Leitung ABC-Einheit / stv. Leitung ABC-Einheit	monatlich Euro 30,-
Atemschutzgerätewarte / Werkstätten	monatlich Euro 30,-
Einsatzführungsdienst Stufe A	je 24-Stunden Euro 40,-
Einsatzführungsdienst Stufe B	je 24-Stunden Euro 40,-

- (3) Zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes während der Kernzeit (Montag bis Freitag) können ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Gerätewarte im Tagesdienst unterstützen (eine entsprechende Mindestqualifikation nach FwDV 2 vorausgesetzt). Hierfür wird folgende Aufwandsentschädigung, zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes, aus dem Produkt Feuerwehr (0207) ausgezahlt:

Unterstützung Tagesdienst von 7-17 Uhr pro Tag Euro 50,-

- (4) Für die Instandhaltung und Pflege am und im Gerätehaus Flandersbach (Flandersbach 7, Wülfrath) wird eine Aufwandsentschädigung, an den Mieter der angebauten Wohnung, bezahlt. Zu den Arbeiten zählen die Pflege der Garten- und Grünanlagen der Liegenschaft, Hausmeisterarbeiten, Reinigungsarbeiten sowie der Winterdienst. Hierfür wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich Euro 150,- an den Mieter ausbezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Wülfrath über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Vergütung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.